

Amtsblatt

Nr. 31

Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen



Jahrgang 2024 Göttingen, 18.07.2024 Nr. 3

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Weserbergland - Kaufunger Wald" (einschl. Anlage 1)	80
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Untereichsfeld" (einschl. Anlage 2)	80
B. Veröffentlichungen der Gemeinden	
Stadt Bad Lauterberg im Harz	
Neuverpachtung der städtischen landwirtschaftlichen Ländereien ab 01.01.2025	80
Gemeinde Bodensee	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	80
Stadt Duderstadt	
Verordnung über die Erweiterung des Warenangebotes auf dem Wochenmarkt in Duderstadt	80
Gemeinde Gleichen	
33. Änderung des Flächennutzungsplanes	80
Stadt Herzberg am Harz	
Jahresabschlüsse 2019 - 2021	80
Gemeinde Jühnde	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025	80



Gemeinde Niemetal	
 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 	812
Stadt Osterode am Harz	
 Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr 	815
5. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 07. Dezember 2017	816
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und die Erhebung von Benutzungsgebühren	817
Gemeinde Seeburg	
1. Änderung zur Hauptsatzung	818

Landkreis Göttingen Untere Naturschutzbehörde 70 11 07

Verordnung zur Änderung der Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Weserbergland – Kaufunger Wald"

für den Flecken Adelebsen, die Samtgemeinde Dransfeld, die Stadt Hann.Münden und die Gemeinde Staufenberg im Landkreis Göttingen

vom 29.05.2024

Aufgrund der §§ 20, 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I. S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240) geändert worden ist i.V.m. §§ 14 und 19 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 104), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBI. S. 289) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Der in der anliegenden Karte (Anlage Nr. 01) im Maßstab 1:10.000 rot gekennzeichnete Bereich wird aus dem in § 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Weserbergland – Kaufunger Wald" für den Flecken Adelebsen, die Samtgemeinde Dransfeld, die Stadt Hann.Münden und die Gemeinde Staufenberg im Landkreis Göttingen vom 13.07.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 15.09.2005, Seite 423 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Weserbergland – Kaufunger Wald" vom 08.07.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 16.07.2020, Nr. 53, Seite 864) beschriebenen Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 29.05.2024

gez. Marcel Riethig Landrat

Die Übersichtskarte zur Änderungsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Weserbergland – Kaufunger Wald" ist als Anlage Nr. 1 dem Amtsblatt beigefügt. Sie ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Landkreis Göttingen Untere Naturschutzbehörde 70 11 07

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Untereichsfeld"

für die Stadt Duderstadt, die Samtgemeinde Gieboldehausen und die Gemeinden Seeburg und Seulingen der Samtgemeinde Radolfshausen im Landkreis Göttingen

vom 29.05.2024

Aufgrund der §§ 20, 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist i.V.m. §§ 14 und 19 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Der in der anliegenden Karte Anlage Nr. 01 im Maßstab 1:10.000 rot gekennzeichnete Bereich wird aus dem in § 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Untereichsfeld" für die Stadt Duderstadt, die Samtgemeinde Gieboldehausen und die Gemeinden Seeburg und Seulingen der Samtgemeinde Radolfshausen im Landkreis Göttingen vom 11.05.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 21.07.2005, Nr. 28, Seite 256 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Untereichsfeld" vom 30.10.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 07.11.2019, Nr. 45, Seite 1041) beschriebenen Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 29.05.2024

gez. Marcel Riethig Landrat

Die Übersichtskarte zur Änderungsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Untereichsfeld" ist als Anlage Nr. 2 dem Amtsblatt beigefügt. Sie ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

BEKANNTMACHUNG

Neuverpachtung der städtischen landwirtschaftlichen Ländereien ab 01.01.2025

Am **Montag, den 26.08.2024, um 19.00 Uhr**, wird im Vortragssaal des Rathauses die zum 01.01.2025 anstehende Neuverpachtung der städtischen Ländereien in den Gemarkungen Bad Lauterberg, Bad Lauterberg Forst, Barbis, Bartolfelde und Osterhagen vorgenommen.

Die Grundstücke werden im Wege der öffentlichen Versteigerung meistbietend verpachtet. Jeder im jetzigen Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz ansässige Interessent ist als Bieter zugelassen.

Alle sonstigen Bedingungen werden vor Beginn der Versteigerung bekanntgegeben.

Interessierte Personen finden sich bitte zu dem genannten Termin im Vortragsaal des Rathauses ein.

Pläne über die zur Verpachtung anstehenden Grundstücke liegen während der Öffnungszeiten des Fachbereiches bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz im Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales zur Einsichtnahme, Zimmer 115, öffentlich aus. Eine weitere Möglichkeit der Einsichtnahme beseht im Bürgerbüro der Stadt Bad Lauterberg während der Öffnungszeiten.

Der Bürgermeister

Gez. Lange

Haushaltssatzung der Gemeinde Bodensee

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Bodensee für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bodensee in seiner Sitzung am 11.06.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.197.700
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.176.900
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	17.200
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.132.600
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.262.000
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	94.900
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	11.400
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	41.200
festg	esetzt.	

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.227.500
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.314.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 188.700 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern erfolgt ab 2024 durch eine besondere Hebesatzsatzung. Nachrichtlich:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbesteuer	340 v. H.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 25.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i.S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Bodensee, den 18.06.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Faulwasser

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde am 03.07.2024 vom Landkreis Göttingen unter dem Aktenzeichen 20.1 zur Kenntnis genommen. Die Genehmigung nach § 122 Abs. 2 NKomVG hinsichtlich des Höchstbetrages der Liquiditätskredite wurde erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 23.07. bis einschließlich 14.08.2024 in der Gemeinde Bodensee, Oberdorfstraße 15, 37434 Bodensee, zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Dienstag 15.00 – 18.00 Uhr Mittwoch 9.00 – 13.00 Uhr

Bodensee, 16.07.2024

Gemeinde Bodensee Der Bürgermeister

gez. Michael Faulwasser



Verordnung der Stadt Duderstadt über die Erweiterung des Warenangebotes auf dem Wochenmarkt in Duderstadt

Aufgrund des § 67 Absatz 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.01.2024 (BGBl. 2024 | Nr. 12), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18.11.2004 (Nds. GVBI. Nr. 34 S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 29.08.2023 (Nds. GVBI. S. 198) hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 18.06.2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Zugelassene Waren und Leistungen

Auf dem Wochenmarkt der Stadt Duderstadt dürfen über das gem. § 67 Abs. 1 GewO zulässige Angebot hinaus folgende Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

- a) Holz-, Korb- und Bürstenwaren,
- b) Handgefertigte und kunstgewerbliche Artikel.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 146 Abs. 2 Nr. 5 GewO handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 oder 2 GewO zugelassene Waren feilbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des § 146 Abs. 2 Nr. 5 GewO gemäß § 146 Abs. 3 GewO mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Duderstadt, den 18.06.2024

Stadt Duderstadt Der Bürgermeister

(L.S.)

gez.

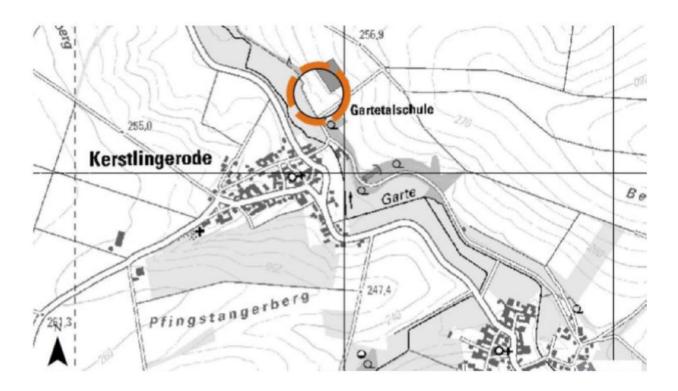
Thorsten Feike

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Gleichen

Die vom Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 06.03.2024 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) ist mit Verfügung des Landkreises Göttingen vom 27.05.2024 (Az.: 60 81 20-7 / 33. Änd.) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehenden Planzeichnung ersichtlich.



Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gleichen, einschließlich der Begründung, liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Gleichen, Reinhausen, Waldstraße 7, 37130 Gleichen, Zimmer 118 während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gleichen gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemeinde Gleichen Der Bürgermeister gez. D. Otter



Bekanntmachung

über die Auslegung der Jahresabschlüsse 2019 – 2021 und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 12.06.2024 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresabschlüsse 2019 – 2021 beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2019 – 2021 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

23.07.2024 bis 31.07.2024

im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Herzberg am Harz, den 12.07.2024

gez. Wagner Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Jühnde für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund der §§ 14, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Jühnde in der Sitzung am 10.06.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

	Haushaltsjahr 2024	Haushaltsjahr 2025
im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	2024	2020
1.1 der ordentlichen Erträge auf	948.600 Euro	964.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.007.700 Euro	958.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	Haushaltsjahr 2024	Haushaltsjahr 2025
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	922.000 Euro	938.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	963.600 Euro	909.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	15.000 Euro	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	180.800 Euro	700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	937.000 Euro	938.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.144.400 Euro	910.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2024 auf 150.000 Euro und für das Haushaltsjahr 2025 auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2024	2025
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v.H.	425 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 v.H.	425 v.H.
2. Gewerbesteuer	410 v.H.	410 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 5.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 1.500 € als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 1.500 € als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen anzusehen sind.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO (Pflicht zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen) wird festgelegt bei

Baumaßnahmen auf	60.000€
und Beschaffung von (im)materiellen Vermögensgegenständen auf	30.000€

Jühnde, den 10.06.2024

Gemeinde Jühnde

L.S.

gez. Anna-Mareike Spielmann gez. Mathias Eilers

(Anna-Mareike Spielmann)(Mathias Eilers)BürgermeisterinGemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **22.07.2024 bis 30.07.2024** zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Gemeinde Jühnde, Dorfstr. 26, 37127 Jühnde öffentlich aus.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf der Homepage www.dransfeld.de in der Rubrik Bürger- und Ratsinformationssystem / Haushaltspläne die Unterlagen einzusehen.

Jühnde, den 15.08.2024

gez. Mathias Eilers

(Mathias Eilers) Gemeindedirektor



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niemetal für das Haushaltsjahr 2023 und 2024

Aufgrund des §§ 14, 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Niemetal in der Sitzung am 04.06.2024 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2023 keine Änderungen an den Ansätzen für Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen vorgenommen.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2024

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro -	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.732.900	126.600	0	1.859.500
ordentliche Aufwendungen	1.810.300	194.900	0	2.005.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.687.800	126.600	0	1.814.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.735.600	177.900	0	1.913.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.000	336.100	0	338.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.900	0	0	15.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.687.800	126.600	0	1.814.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.753.500	514.000	0	2.267.500

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Der Höchstbetrag, der über- und außerplanmäßigen Ausgaben bleibt unverändert.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO wird nicht geändert.

Niemetal, den 04.06.2024

Gemeinde Niemetal

L.S.

gez. Frank Bete gez. Stefanie Freitag

(Frank Bete)(Stefanie Freitag)BürgermeisterGemeindedirektorin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **22.07.2024 bis 30.07.2024** zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Niemetal, Försterberg 4, 37127 Niemetal-Ellershausen zur Einsichtnahme öffentlich aus

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf der Homepage www.dransfeld.de in der Rubrik Bürger- und Ratsinformationssystem / Haushaltspläne die Unterlagen einzusehen.

Niemetal, den 15.08.2024

gez. Stefanie Freitag

(Stefanie Freitag)
Gemeindedirektorin

1. Satzung

zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz

Aufgrund der §§10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 405), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz beschlossen:

Artikel I

- § 5 Abs. 2 c erhält folgende Neufassung:
- (2) Das Stadtkommando besteht aus
- a) dem Stadtbrandmeister als Leiter,
- b) dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeistern sowie deren Stellvertretern, als Beisitzer kraft Amtes,
- c) dem Stadtjugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart, dem Stadtsicherheitsbeauftragten, dem Stadtschirrmeister, dem Stadtzeugwart, dem Stadtkinderfeuerwehrwart, dem Stadtausbildungsleiter, dem Beauftragten für Brandschutzerziehung und dem Administrator für das Feuerwehrverwaltungsprogramm (FeuerON) als Beisitzer.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Osterode am Harz einschließlich der ersten Änderung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Die Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Osterode am Harz, den 17.07.2024

Der Bürgermeister In Vertretung

Maik Wächter

5. Satzung

zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Osterode am Harz vom 07. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 5, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (NDS. GVB1. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVB1. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende 5. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Osterode am Harz vom 07. Dezember 2017 beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Unter "Stellv. Stadtatemschutzgerätewart" wird folgende neue Funktionsträgerbezeichnung angefügt:

"Stadtausbildungsleiter

55,00 €"

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt neu eingefügt:

Die Ausbilder erhalten 12,50 € je Ausbildungsstunde.

Die bisherigen Absätze 2 bis 6 verschieben sich entsprechend um eine Nummer.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Entschädigungssatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Osterode am Harz, den 17.07.2024

Der Bürgermeister

In Vertretung

(Maik Wächter)

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund der §§10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. Nr. 27/2021, S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. Nr. 48/2021 S. 883), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren (Kita-Satzung) vom 01.01.2024 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 6 wird mit folgender Neufassung eingefügt:

Die Vergabe bzw. Änderung von ausgewählten Betreuungszeiten erfolgt nach nachfolgenden Kriterien bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Gewährte Betreuungszeiten können nachträglich verkürzt werden, wenn die nachfolgende Reihenfolge es erfordert.

- 1) Volle Berufstätigkeit einer allein sorgeberechtigten Person bzw. beider sorgeberechtigter Personen
- 2) Besonderheiten wie soziale Härten, z. B. schwere Erkrankung oder Tod eines Elternteiles, besondere Bedürftigkeit des Kindes, sonstige pädagogische Notwendigkeiten
- 3) Volle Berufstätigkeit von einer von zwei sorgeberechtigten Personen sowie Teilzeitbeschäftigung der anderen sorgeberechtigten Person
- 4) Sonstige Personen

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der neuen Kita-Satzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Die Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Osterode am Harz, den 17.07.2024

Der Bürgermeister

Maik Wächter

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Seeburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBI. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Seeburg in deiner Sitzung am 27.06.2024 folgende 1. Änderung zur Hauptsatzung vom 8. Februar 2012 beschlossen:

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Seeburg werden, soweit keine spezialgesetzliche Regelung zu beachten ist, im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen unter der Internetadresse www.landkreisgoettingen.de bekannt gemacht.

(2)[...]

§ 8 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Seeburg, den 28. Juni 2024

gez. Martin Bereszynski

-Bürgermeister-